

Satzung des Fördervereins zur Unterstützung der Luftrettungsstation „Christoph 1“ – München

**in der von der Mitgliederversammlung am 22.12.2017 beschlossenen
Neufassung**

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Förderverein Christoph 1 e.V.“. Sein Sitz ist **Unterschleißheim**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel des Fördervereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch die finanzielle und materielle Förderung des Betriebes der Rettungshubschrauber – Station „Christoph 1“ durch den Rettungszweckverband.
- (3) Das Aufgabengebiet des RTH beinhaltet die notfallmedizinische Versorgung, Hilfeleistung und Lebensrettung der Bevölkerung bei Unfällen, akuten lebensbedrohenden Situationen und Erkrankungen und Katastrophenfällen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Ausbildung und Schulung des Rettungshubschrauber-Personals, die Förderung der Optimierung und Ausrüstung der Infrastruktur der Luftrettungsstation und die Förderung der Optimierung der Ausstattung der eingesetzten Hubschrauber.
- (5) Die Entwicklung von Qualitätsstandards in apparativer und prozessorientierter Weise, sowie präklinische Forschungsvorhaben werden vom Verein im Besonderen gefördert.
- (6) Der Satzungszweck wird ebenso verwirklicht durch die Förderung der Darstellung der Tätigkeit des Rettungshubschraubers „Christoph 1“ in der Öffentlichkeit, der Förderung von Maßnahmen, die dazu dienen, der Öffentlichkeit die volkswirtschaftliche und lebensrettende Bedeutung des Rettungshubschraubers „Christoph 1“ vollumfänglich näherzubringen, sowie allen Maßnahmen, die dazu beitragen, die geschichtliche, wissenschaftliche und medizinische Entwicklung des Rettungshubschraubers „Christoph 1“ der breiten Bevölkerung näherzubringen und für die Nachwelt zu dokumentieren.
- (7) Darüber hinaus realisiert der Verein seinen Zweck durch Förderung aller Aktivitäten, die dazu dienen, aussortierte ehemalige Rettungshubschrauber sowie aussortierte, in der Luftrettung im Einsatz gewesene medizinisch- wissenschaftliche Instrumente und technische Geräte und Apparate zu sammeln um diese in Ausstellungen oder Museen der Bevölkerung/ Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (8) Der Vereinszweck wird auch realisiert durch die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit, wie z. Bsp. der Veranstaltung von Vorträgen

über die Arbeit des Teams des Rettungshubschraubers und Berichten über Rettungseinsätze sowie Führungen durch die Station des Rettungshubschraubers, die dazu dienen den Betrieb und die Geschichte des Rettungshubschrauber „Christoph 1“ einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

- (9) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck durch das Sammeln von Spenden und Mittel zur Unterstützung der Station des Rettungshubschrauber RTH " Christoph 1".
- (10) Der Verein wird hierbei als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig.
- (11) Er beschafft Mittel und leitet diese an den Rettungszweckverband München weiter, zweckgebunden für die Rettungshubschrauber – Station „Christoph 1 zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Förderung der Bildung“.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Jahresende
 - a) bei Tod,
 - b) bei Kündigung durch das Mitglied
 - c) bei Kündigung durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; hierunter fällt vor allem die - auch teilweise - Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung verankerten Zwecke und Ziele des Vereins verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind der Vereinsvorstand, ein Kuratorium sowie die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zusammensetzung des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
- (3) Ein Mitarbeiter der RTH Station Christoph 1 kann nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom restlichen Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (6) Der Vorsitzende ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordern. Der Gesamtvorstand ist davon innerhalb einer Woche in Kenntnis zu setzen.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstandes ist stimmberechtigt. Der Vorstand ist mit mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Personen welche die Belange des Vereins in besonderer Weise repräsentieren. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen und müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Das Kuratorium ist zu den Vorstandssitzungen als beratendes Gremium ohne Stimmrecht zu laden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein können. Die Prüfung erfolgt jährlich und wird der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Satzungsänderungen, sowie die Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zum Vorstand und zum Amt des Kassenprüfers wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor dem Veranstaltungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (6) Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer erfolgt in einer offenen Abstimmung, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vertreter zu bestimmen. Der Vertreter muss Mitglied des Vereins sein. Die Vertretungsvollmacht beinhaltet das Recht über alle von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen, mit jeweils einer Stimme pro Vollmacht mehr, abzustimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Es bedarf der Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.
- (2) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hier am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist und bei der auf die sonst erforderliche Form und Frist verzichtet wird. Eine gesonderte Einladung entfällt. Auf diese Besonderheiten ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rettungszweckverband München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Betrieb des RTH Christoph 1 zu verwenden hat.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (3) Kommt eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) In der gleichen Versammlung sind dann die Liquidatoren zu bestellen. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger noch vorhandene Vermögen fällt an den Rettungszweckverband München, der es unmittelbar und ausschließlich für den Betrieb des RTH Christoph 1 im Sinne der unter § 2 genannte Zwecke zu verwenden hat.

Unterschleißheim, den

.....
Rolf Zeitler
1. Vorsitzender